



Generalzolldirektion - FIU, Postfach 85 05 55, 51030 Köln

nur per E-Mail

Verband Deutscher Anwälte e.V.

info@verband-deutscher-anwaelte.de

GENERALZOLLDIREKTION

Financial Intelligence Unit (FIU)

Direktion X, Fachgebiet A.322

Nationale Zusammenarbeit - Gewerbe-
treibende und weitere Verpflichtete -

BEARBEITET VON:

Frau Klasen

TEL: 0221/672 - 8010

FAX: 0221/672 - 3992

E-MAIL: D322.fiu@zka.bund.de

ANSCHRIFT:

Postfach 85 05 55

51030 Köln

www.fiu.bund.de

DATUM: 31. Mai 2021

BETREFF **Registrierungspflicht gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Geldwäschege-
setz;
Informationsschreiben und Aufruf zur Registrierung**

BEZUG --

ANLAGEN -1- Anschreiben an die Verpflichteten
-1- Flyer "Geldwäscheprävention - Ein Thema für mich?!"
-1- Hinweise der FIU
-1- Aufstellung: Unterlagen zur Registrierung

GZ **SV 6002 - 2021.RUN.800001 - DX.A.32** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2020 trat das aufgrund der 5. EU-Geldwäscherichtlinie novellierte Geldwäschege-
setz in Kraft. Es wurde um wichtige Regelungen ergänzt, um das Rahmenwerk für die Be-
kämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu stärken.

Alle Verpflichteten haben sich unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der
Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchen (FIU) elektronisch zu registrieren (§ 45 Abs. 1
S. 2 GwG). Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informations-
verbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 01. Januar 2024. Das Bundesministerium der
Finanzen gibt den Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der Zentralstelle
für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bundesgesetzblatt bekannt (§ 59 Abs. 6 GwG).

Eine frühzeitige Registrierung bei der FIU ist jedoch schon jetzt zu empfehlen, damit im Be-
darfsfall die unverzügliche Abgabe einer Verdachtsmeldung möglich ist (§ 43 Abs. 1 GwG).

Zusätzlich bringt die frühzeitige Registrierung den Vorteil des Zuganges zum geschützten Bereich der FIU-Webseite und damit zu den dort hinterlegten, für Ihre Arbeit nützlichen Informationen (z.B. Typologiepapiere) mit sich. Auf diesem Weg erhalten Verpflichtete deutlich mehr Informationen und Hilfestellungen zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen. Ferner zeigt die erfolgreiche Registrierung im Rahmen einer Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, dass sich der Verpflichtete mit den sich aus dem GwG ergebenden Meldepflichten auseinandergesetzt hat.

Um bereits vor dem Stichtag des 01. Januar 2024 möglichst viele Verpflichtete zu erreichen, für das Thema zu sensibilisieren und entsprechend darüber zu informieren, möchten wir Sie um Ihre Mithilfe bitten. Unterstützen Sie uns, indem Sie die beigefügten Anlagen z.B. auf Ihrer Homepage veröffentlichen oder Ihren Mitgliedern in Form eines Rundschreibens zukommen lassen. Gerne steht Ihnen mein Fachgebiet "Nationale Zusammenarbeit – Gewerbetreibende und weitere Verpflichtete" für Fragen und den persönlichen Austausch zur Verfügung.

Nur im Zusammenspiel mit allen Akteuren ist eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung möglich.

Ich bedanke mich vorab für Ihre Unterstützung und die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Knapp

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.